

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2419-01	Termin 09.03.2017	Umweltausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
09.03.2017	Umweltausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Beseitigung häuslicher Abwässer mittels Kleinkläranlagen

Begründung / Sachdarstellung

- 1
2
3
4 In der Sitzung des Umweltausschusses am 01.12.2016 wurde die Verwaltung aufgefordert, über die
5 aktuelle Situation bei der Behandlung von häuslichem Abwasser in Kleinkläranlagen zu berichten.
6
7 Gemäß § 46 Landeswassergesetz in Verbindung mit § 56 Wasserhaushaltsgesetzes haben die
8 Gemeinden die Verpflichtung, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Die
9 Gemeinde ist verpflichtet, die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten, zu betreiben und zu
10 unterhalten. Gemäß § 49 (5) Landeswassergesetz kann die Gemeinde auf ihren Antrag widerruflich
11 ganz oder teilweise von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im
12 Zusammenhang bebauter Ortsteile freigestellt und diese Pflicht auf die Nutzungsberechtigten der
13 Grundstücke übertragen werden, wenn eine Übernahme des Abwassers wegen technischer
14 Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist, das Wohl
15 der Allgemeinheit der gesonderten Abwasserbeseitigung nicht entgegensteht und der
16 Nutzungsberechtigte eine Abwasser-behandlungsanlage betreibt, die den allgemein anerkannten
17 Regeln der Technik entspricht. Für die weitere Ableitung des behandelten Abwassers über den
18 Bodenpfad in das Grundwasser oder direkt in ein Gewässer benötigen die Nutzungsberechtigten der
19 Grundstücke eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetzes.

Bereichsleiter Bereich 2-2 Bereich Umweltschutz	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit ökologische Stadtentwicklung und -planung	Kämmerer	Oberbürgermeister
gez. Werntgen-Orman 14.02.2017	gez. Lauxen 15.02.2017	Datum	Datum
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat []	
		Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2419-01	Termin 09.03.2017	Umweltausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

21 Auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen wird derzeit das Abwasser von insgesamt 171 Grundstücken
22 nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt. In der Regel erfolgt eine Behandlung des Abwassers in
23 sogenannten Kleinkläranlagen, die den Anforderung der DIN EN 12566-1 entsprechen. Bei 17
24 Grundstücken wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von in Pflanzenkläranlagen
25 behandeltes Abwasser erteilt. Auf zwei Grundstücken erfolgt die Abwasserbeseitigung mittels
26 abflussloser Gruben und Leerung.

27
28 Eine Kleinkläranlage besteht aus getrennten Vor- und Nachklärbecken und einer Belüftung zur
29 vollbiologischen Behandlung des Abwassers. Die Dichtheit der Anlage muss nachgewiesen sein. Die
30 Anlagen sind mit einer Zeitsteuerung für die einzelnen Bearbeitungsintervalle (Luftzufuhr, Ruhezeiten,
31 Abpumpzeiten, Füllzeiten der Anlage) ausgestattet.

32
33 Bei Pflanzenanlagen, für die es keine DIN-Normierung gibt, werden zur Beurteilung
34 landesbehördliche Merkblätter herangezogen. Diese Anlagen müssen über eine ausreichend
35 bemessene Vorklärung (Schlammsammelraum) verfügen und entsprechend der angeschlossenen
36 Personenzahl bemessen sein.

37
38 Gemäß den landeswasserrechtlichen Vorschriften werden die Anlagenbetreiber zu einer
39 Selbstüberwachung verpflichtet. Für die in der Regel serienmäßig hergestellten Anlagen bedarf es
40 einer bauaufsichtlichen Zulassung des Deutsche Institutes für Bautechnik. Diese Bauartzulassungen
41 schreiben eine Wartung durch einen Fachbetrieb in regelmäßigen (in der Regel 6 Monate) Abständen
42 vor. Bei Pflanzenkläranlagen werden diese Vorgaben im Erlaubnisbescheid geregelt. In Rahmen
43 dieser Wartung erfolgt auch eine labortechnische Untersuchung des behandelten Abwassers
44 (biologischer und chemischer Sauerstoffbedarf, abfiltrierbare Stoffe).

45
46 Gemäß dem § 46 (1), Punkt 5 Landeswassergesetz ist die Gemeinde auch verpflichtet, den in
47 Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm einzusammeln und abzufahren und einer ordnungsgemäßen
48 Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Näheres hierzu ist in der Kleinkläranlagensatzung der Stadt
49 Oberhausen geregelt.

50
51 Von den 171 nicht an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken konzentrieren sich ca. 60 %
52 auf die drei folgenden Gebiete:

- 53
54 • Hünenbergstraße / Franzosenstraße
55 • Zum Steinacker / Zum Ravenhorst / Nassenkampstraße / Grabenstraße
56 • Beeckerortstraße / Lattenkampstraße / Hünxer Straße / Forsterbruchstraße
57

58 Bei den restlichen 40 % handelt es sich um Einzelstandorte verteilt im Stadtgebiet.
59

60 Bei der regelmäßigen Aufstellung (alle sechs Jahre) des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß
61 § 47 Landeswassergesetz ist die Gemeinde verpflichtet, gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf
62 als obere Wasserbehörde die Situation zu den nicht ans städtische Kanalnetz angeschlossenen
63 Grundstücken darzustellen. Beim Abwasserbeseitigungskonzept 2016 wurde seitens der
64 Bezirksregierung auf die relativ verdichtete Bebauung im Bereich der Hünenbergstraße/Forststraße
65 und im Bereich der Beeckerortstraße/Forsterbruchstraße hingewiesen, wo derzeit die
66 Grundstücksentwässerung über Kleinkläranlagen erfolgt. Die Bezirksregierung hat Zweifel geäußert,
67 ob hier die Bedingungen gemäß § 49 (5) Landeswassergesetz (siehe oben) noch vorliegen. Sofern
68 dies nicht der Fall ist, besteht für die Stadt Oberhausen die Verpflichtung zur Übernahme der
69 Abwasserbeseitigungspflicht. Die Stadt ist aufgefordert, hierzu Stellung zu beziehen. Der Sachverhalt
70 wird derzeit von den Wirtschaftsbetrieben Oberhausen geprüft.